

## Neufassung

# Satzung des Schulfördervereins Stetzsch/ Mobschatz e.V.

Stand 2026

### § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Stetzsch/ Mobschatz e.V.“ und hat seinen Sitz in Dresden.
2. Die Adresse des Vereins lautet: Am Urnenfeld 27, 01157 Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schülerinnen und Schüler der 77. Grundschule Dresden.
2. Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Lehrern sowie Freunden der 77. Grundschule die vielfältigen erzieherischen, schulischen und außerschulischen Aktivitäten unterstützen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Schulförderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwendungen werden ihnen erstattet.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Schulfördervereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
  - Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person
  - Austritt, der schriftlich vom Mitglied zum 30.06. oder zum 31.12. des Kalenderjahres erklärt werden kann
  - Streichung aus der Mitgliederliste
  - Ausschluss aus wichtigem Grund
2. Über Letzteren entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/ dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss ist – mit einer Begründung versehen – dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/ der Ausgeschlossene binnen eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
3. Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

### § 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern des Schulfördervereins werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Bei Eintritt in den Verein ist ab dem Eintrittsmonat der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind durch die Mitglieder auf das Konto des Vereins bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu **zahlen**.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Schülerinnen und Schüler der 77. Grundschule aktiv mitzuwirken. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Schülerinnen und Schüler der 77. Grundschule Dresden zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Arbeit des Vereins aktiv zu unterstützen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Schulfördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich gemäß § 26 BGB zusammen aus
  - der/ dem 1. Vorsitzenden
  - der/ dem 2. Vorsitzenden
  - dem/ der Schatzmeister/ in.
2. Der Vorstand des Vereins vertritt den Verein und führt seine Geschäfte.
3. Vertretungsregelung:
  - Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung einer Tagesordnung,
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und das Anfertigen des Jahresberichtes
  - die Planung der Ausgaben des Vereins in Absprache mit der Schulleitung.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die Beratungen und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 2. Quartal statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - Änderungen und Neufassung der Satzung
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - Entlastung des Vorstandes

- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Auflösung des Vereins
10. Die Mitgliederversammlung wählt für drei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
  11. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ende des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
  12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder fordert.
  13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§11 Kassenprüfer**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für 3 Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

### **§12. Satzungsänderungen**

1. Eine Neufassung oder Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung oder Neufassung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Träger der 77. Grundschule Dresden. Es soll dann der Schule zugutekommen.